



**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Sonneberg – Bauhof der Stadt Sonneberg – vom 13.12.2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Ausgabe 12/04 vom 23.12.2004)**

Aufgrund der §§ 19 und 76 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und des § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) erlässt die Stadt Sonneberg die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Sonneberg – Bauhof der Stadt Sonneberg –.

**§ 1**

**Eigenbetrieb, Sitz, Rechtsgrundlage, Name, Stammkapital**

- (1) Der Bauhof der Stadt Sonneberg wird als organisatorisches, verwaltungsmäßiges und finanzwirtschaftliches gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Sonneberg geführt. Sitz des Bauhofes der Stadt Sonneberg ist das Rathaus der Stadt Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg. Der Bauhof unterhält eine Betriebsstätte unter der Anschrift An der Wiesenmaas 20, 96515 Sonneberg.
- (2) Die Führung des Eigenbetriebes erfolgt nach den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung, der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen – Bauhof der Stadt Sonneberg –.
- (4) Das Stammkapital beträgt Euro 50.000 (fünfzigtausend).

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Der Bauhof der Stadt Sonneberg übernimmt alle Arten von Bau- und Dienstleistungen, sofern diese für die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge und der sonstigen Aufgabenerfüllung der Stadt Sonneberg erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die Reparatur und vorbeugende Instandhaltung des städtischen Straßen- und Wegenetzes, die Stadtreinigung, der Winterdienst, die Pflege der Grünflächen (öffentliche Anlagen), die Pflege und Instandhaltung der Friedhöfe, der Gewässer, der Sport-, Spiel- und Bolzplätze, der Verkehrszeichen und Verkehrsleitanlagen, der Straßenbeleuchtung, des Straßenbegleitgrüns, die Betreibung einer Grünabfallanlage und eines Wertstoffhofes, die Erbringung sonstiger Dienstleistungen sowie die Vermietung von Teilen des Anlagevermögens.
- (2) Der Bauhof der Stadt Sonneberg kann im Rahmen der Gesetze, insbesondere der Thüringer Kommunalordnung, mit der Wahrnehmung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden beauftragt werden.
- (3) Der Bauhof der Stadt Sonneberg kann die im Abs. 1 bezeichneten Aufgaben mit einem jährlichen Gesamtumfang in Höhe von bis zu Euro 30.000 auch für Dritte wahrnehmen. Die Begrenzung des jährlichen Gesamtumfanges bezieht sich nicht auf die Aufgabenerfüllung für andere Gemeinden.

**§ 3**

**Organe des Bauhofes**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Bauhofes der Stadt Sonneberg sind

- Werkleitung (§ 5)
- Bürgermeister (§ 8)
- Haupt-, Finanz- und Werkausschuss (§ 6)
- Stadtrat (§ 7)

#### **§ 4 Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleiter(n). Sie sind im Haupt- oder im Nebenamt tätig.
- (2) Der Stadtrat bestellt einen oder mehrere Werkleiter und regelt deren Dienstverhältnisse. Dienst- und arbeitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Die Werkleitung ist für die Gesamtleitung des Eigenbetriebes zuständig. Ihre Aufgabenstellung regelt eine Dienstanweisung.

#### **§ 5 Zuständigkeit der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Bauhofes der Stadt Sonneberg in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Betriebssatzung sowie des genehmigten Erfolgs-, Vermögens-, Stellen- und Investitionsplanes. Die Verantwortlichkeit für die laufenden Geschäfte umfasst insbesondere:
  1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Bauhofes der Stadt Sonneberg einschließlich Organisation und Geschäftsleitung sowie den Erlass von Dienstanweisungen,
  2. wiederkehrende Geschäfte lt. ThürEBV, z. B. Werkverträge, Miet- und Pachtverträge, Geschäftsbesorgungsverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
  3. den Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
  4. den Personaleinsatz. Die Werkleitung ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter aller Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes und übt die Dienstaufsicht aus,
  5. Personalangelegenheiten, für die nicht der Bürgermeister und der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss gemäß § 29 Abs. 3 ThürKO zuständig sind, insbesondere:
    - a) Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung bei Angestellten bis BAT-O V c und bei Arbeitern; der Einsatz von Beamten ist ausgeschlossen,
    - b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalangelegenheiten nicht der Zustimmung des Stadtrates oder des Haupt-, Finanz- und Werkausschusses bedarf,
  6. Aufstellung des Wirtschafts-, Erfolgs- und Vermögensplanes einschließlich Stellenplan gem. §§ 13, 14, 15 ThürEBV und der Finanzplanung gem. § 17 ThürEBV sowie des Jahresabschlusses.
- (2) Die Werkleitung ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Werkleitung obliegt in Werksangelegenheiten die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates und seiner Organe sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten. Der Stadtrat und der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss geben der Werkleitung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat dem Werkausschuss und dem Bürgermeister vierteljährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu erstatten. Der Zwischenbericht ist jeweils innerhalb eines Monats vorzulegen.

#### **§ 6 Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Werkausschusses**

- (1) Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Bauhofes der Stadt Sonneberg tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen (§ 7).

- (2) Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Bauhofes der Stadt Sonneberg Berichterstattung verlangen. Die Werkleitung des Eigenbetriebes Bauhof nimmt auf Verlangen an den Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Werkausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu Beratungsgegenständen des Eigenbetriebes Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit weder nach der ThürKO, der ThürEBV noch nach dieser Satzung die Werkleitung (§ 5), der Stadtrat (§ 7) oder der Bürgermeister (§ 8) zuständig sind, d. h. insbesondere über:
1. Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung und die Regelung der Dienstverhältnisse der Werkleitung,
  2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, bis 10 % des Ansatzes, höchstens bis zu einem Betrag von Euro 25.000 je Einzelfall,
  3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 ThürEBV) ab einem Betrag von Euro 5.000 im Einzelfall,
  4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Leasing- und Mietkaufverträge sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von Euro 10.000 überschreitet,
  5. Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
  6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall Euro 25.000 überschreitet,
  7. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als Euro 1.000 beträgt,
  8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000 Euro im Einzelfall beträgt,
  9. Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg, soweit nicht der Stadtrat, der Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind,
  10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung der Ergebnisse zu entscheiden,
  11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Werkleitung und dessen Stellvertreter.

## **§ 7 Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
  2. Bestellung des Haupt-, Finanz- und Werkausschusses und seiner Mitglieder,
  3. Bestellung der Werkleitung, Abberufung aus wichtigem Grund sowie Regelung der Dienstverhältnisse,

4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  5. Gewährung von Krediten der Stadt an den Bauhof oder des Bauhofes an die Stadt,
  6. Personalangelegenheiten, für die weder die Werkleitung, der Bürgermeister, noch der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss zuständig sind,
  7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung und des Werkausschusses,
  8. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
  9. Rückzahlung von Eigenkapital,
  10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von Euro 25.000 übersteigen,
  11. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die mehr als 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von Euro 50.000 überschreiten,
  12. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von Euro 25.564,59 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
  13. Festsetzung von Benutzungsbedingungen, Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
  14. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Bauhofes der Stadt Sonneberg, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
  15. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Eigenbetrieb der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
  16. Änderung der Rechtsform des Bauhofes der Stadt Sonneberg.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Haupt-, Finanz- und Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Bauhof der Stadt Sonneberg bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Haupt-, Finanz- und Werkausschusses aufgeschoben werden können. Gemäß § 30 ThürKO sind die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung dem Haupt-, Finanz- und Werkausschuss oder Stadtrat unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Vertretungsbefugnis des Betriebes**

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Bauhofes der Stadt Sonneberg übertragen. Das Nähere regelt die Betriebsordnung für die Werkleitung.

- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 und 2 sind bekannt zu geben. Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Sonneberg.

### **§ 10 Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Bauhof der Stadt Sonneberg" durch einen Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", soweit Prokura erteilt ist mit dem Zusatz "p. p. a", andere mit der Vertretung Beauftragte mit dem Zusatz "im Auftrag".

### **§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Bauhof der Stadt Sonneberg ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Leistungen sind gut und preiswert zu erbringen. Der Bauhof der Stadt Sonneberg führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und den Anlagennachweis bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen ((§§ 20, 25 ThürEBV).
- (3) Die Werkleitung hat dem Haupt-, Finanz- und Werkausschuss den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig, mindestens jedoch 1 Woche vor Beratung im Haupt-, Finanz- und Werkausschuss, zuzuleiten.

### **§ 12 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Bauhofes der Stadt Sonneberg ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Stadt Sonneberg

Sonneberg, 13.12.2004

Sibylle Abel  
Bürgermeisterin